



[DGfnB e.V., Enterstraße 23, 80999 München](#)

per eMail an:

Regierungschefinnen/-chefs der Länder,  
Umweltbundesamt

München, den 18. Mai 2020

## Öffnung der Schwimm-/Naturfreibäder mit biologischer Wasseraufbereitung

Sehr geehrte Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder,  
sehr geehrte Damen und Herren vom Umweltbundesamt,

als deutscher Verband, der die Interessen der Freibäder mit biologischer Wasseraufbereitung (Naturfreibäder) vertritt, bekräftigen wir hiermit die Forderung der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen (DGfDB e.V.) zur baldigen Öffnung von bewirtschafteten Bädern. Der Ihnen bereits vorliegende Pandemieplan der DGfDB e.V. ist, bis auf die nachfolgenden Punkte, auch für Naturfreibäder umsetzbar.

### • Chlorung:

Die im Pandemieplan angegebene aktive Desinfektion des Badewassers ist in Freibädern mit biologischer Wasseraufbereitung auf Grund der Aufbereitungsart des Badewassers nicht möglich. Diesbezüglich verweisen wir aber auf die UBA-Stellungnahmen „Coronavirus SARS-CoV-2 und Besuch in Schwimm- oder Badebecken bzw. Schwimm- oder Badeteichen“ sowie „Trinkwasser und Coronavirus SARS-CoV-2 – Übertragung unwahrscheinlich“ vom 12. März 2020 mit dem Ergebnis „...“, dass *Wasser keinen relevanten Übertragungsweg darstellt.*“ Somit liegt für Badende auch ohne Chlorung des Badewassers diesbezüglich keine erweiterte Gefahr vor.

Auch Freibäder mit biologischer Wasseraufbereitung unterliegen den allgemeingültigen Hygiene- und Sicherheitsanforderungen für Bäder. Außerdem gelten für diese Bäderart die „Richtlinien für Planung, Bau, Instandhaltung und Betrieb von Freibädern mit biologischer Wasseraufbereitung (Schwimm- und Badeteiche)“ der FLL sowie die Empfehlung des UBA zu den „Hygienischen Anforderungen an Kleinbadeteiche (künstliche Schwimm- und Badeteichanlagen)“. Als zusätzliche Erweiterung hat die DGfnB das Merkblatt M 01 | 2017 zu Aufsicht und Betrieb herausgebracht (siehe Anhang).

### • Reinigung / Desinfektion:

Intervalle der Reinigungsmaßnahmen in Räumlichkeiten und außerhalb werden der Problematik angepasst. Desinfektionsmittel können sowohl im Eingangsbereich als auch in Räumlichkeiten angewendet werden. Um die Biologie in den Becken und den Bereichen der Wasseraufbereitung nicht über Gebühr zu belasten, sind hier Desinfektionsmittel auf Basis von Alkohol einzusetzen, da Alkohol nach Angabe des BfR hochwahrscheinlich zur Inaktivierung des Virus führt:

*„Als behüllte Viren, deren Erbgut von einer Fettschicht (Lipidschicht) umhüllt ist, reagieren Coronaviren empfindlich auf fettlösende Substanzen wie Alkohole und Tenside, die als Fettlöser in Seifen und Geschirrspülmitteln enthalten sind. Wenngleich für SARS-CoV-2 hierfür noch keine spezifischen Daten vorliegen, ist es hoch wahrscheinlich, dass durch diese Substanzen die Virusoberfläche beschädigt und das Virus inaktiviert wird.“*



• **Wasseraufbereitung:**

In Bädern mit biologischer Wasseraufbereitung müssen alle Anlagen und Maßnahmen zur Wasseraufbereitung auch im Falle eines Stand-by-Betriebs weiterlaufen. Die kontinuierliche Durchströmung der Filterbereiche und der Becken muss gewährleistet sein, die Prüfung der Wasserqualität ist regelmäßig vorzunehmen.

**Allgemeines**

Freibäder mit biologischer Wasseraufbereitung sind in vielen Kommunen eine echte Alternative zu konventionellen Bädern, deren Wasser mit Chlor oder ähnlicher chemischer Stoffe behandelt wird. Meist haben biologische Freibäder zudem ein höheres Wasservolumen sowie größere Flächenangebote. Eine angemessene Verteilung der Gäste auf der Anlage ist auch unter Einhaltung aller Abstandsregeln gewährt.

Wird die Öffnung der bewirtschafteten Bäder, deren Betreiber selbstverständlich gewissenhaft alle Maßnahmen zum Schutz der Badegäste und Mitarbeiter ergreifen werden, noch länger verzögert, besteht die Gefahr, dass Badewillige auf nicht überwachte Gewässer wie Baggerseen udgl. ausweichen. An diesen Gewässern ist das Verbreitungs- und Ansteckungspotential von bzw. mit Corona – sei es durch Direktübertragung über Aerosole oder durch Schmierinfektion – mangels Reinigungs- und Hygienemaßnahmen bzw. der fehlenden Überwachung von Abständen zwischen Personen signifikant höher. Bei großem Andrang von Badegästen, der durch ansteigende Temperaturen, Nachholbedarf und Reisebeschränkungen zu erwarten ist, besteht dort zudem eine deutlich erhöhte Gefahr schwerer Unfälle oder gar des Ertrinkens von ungeübteren Schwimmern.

Im Sinne der körperlichen Ertüchtigung ist das Baden und Schwimmen – soweit unter Pandemiebedingungen möglich – zu unterstützen. Vor dem Hintergrund bisheriger wissenschaftlich fundierter Erkenntnisse sehen wir keinen Grund dafür, konventionellen Bädern eine Öffnung früher zu gestatten als Freibädern mit biologischer Wasseraufbereitung oder letzteren gar die Öffnung zu versagen.

Mit freundlichen Grüßen

Wendelin Jehle

Präsident der DGfNB e.V.

(im Namen des gesamten Vorstandes; mit Unterstützung des Beisitzers für öffentliche Naturfreibäder Tim Köhler)

Anlagen: DGfNB M 01 | 2017 - Deutsche Gesellschaft für naturnahe Badegewässer e.V. (Hrsg.), 2017: Verkehrssicherungs- und Aufsichtspflicht in öffentlichen Schwimmbädern mit biologischer Wasseraufbereitung (öffentliche Schwimm- und Badeteichanlagen); München